

Waffen im Kleiderschrank

Mitte 2011 reichte der Kläger, ein Jäger, auf Anfrage der Behörde Rechnungen über zwei Waffenschränke ein. Bei einer im Februar 2012 durchgeführten polizeilichen Durchsuchung wurde festgestellt, dass die Waffen im Wohnzimmer in einem Kleiderschrank aufbewahrt wurden. Neben dem die beiden originalverpackten Waffenschränke gestanden haben.

Beim Kläger wohnt seine 18-jährige Tochter. Die Behörde widerrief daraufhin WBK und Jagdschein wegen Unzuverlässigkeit. Das VG bestätigte diese Entscheidung mit der Begründung, dass bereits ein einmaliger Verstoß gegen die Aufbewahrungspflichten die Feststellung der Unzuverlässigkeit rechtfertigen könne.

Auch die bayerischen Vollzugshinweise, nach denen ein einmaliger Verstoß in der Regel den Widerruf nicht rechtfertige, führen zu keinem anderen Ergebnis. Diese Hinweise binden das Gesetz nicht, darüber hinaus sei diese Auffassung nicht unproblematisch im Hinblick auf die Gefährdung und Beeinträchtigung hoher Rechtsgüter.

Soweit der Kläger (der in der Badewanne saß und dessen Tochter die Tür der Polizei geöffnet hatte) geltend mache, er habe die Waffen reinigen wollen und schütze die Waffenschränke immer mit der Originalverpackung, offenbare dieses Vorbringen eine waffenrechtliche untragbare Sorglosigkeit, denn seine Tochter hätte als Unbefugte jederzeit Zugang zu den Waffen gehabt.

(VG Würzburg, Urteil vom 11.06.2013, W 5 S 13.462)

Quelle: DSZ 2013/09